

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg beabsichtigt auf dem Flurstück der Fl. Nr. 1119 der Gemarkung Cham eine Geländeabgrabung für eine Flutmulde am Regen vorzunehmen. Diese soll zusätzlich auch zu Zwecken des Retentionsraumsausgleichs für das Vorhaben „Hochwasserschutz Cham, BA 2 Quadfeldmühle / Stadellohe am Regen“ genutzt werden. Hierfür wird eine Fläche von 11.300 m³ abgegraben und zu Teilen in das Ufer des Regens eingegriffen. Die Abgrabung beläuft sich an ihrer tiefsten Stelle auf maximal zwei Meter. Etwa in der Mitte der Flutmulde soll durch Wasserbausteine ein Damm geschaffen werden, der durch Stahlbetonriegel gesichert wird. Weiterhin soll die geplante Flutmulde durch ihre Gestaltung, Pflege und Entwicklung auch dem naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Zwar werden verschiedene Schutzgebiete betroffen, jedoch werden ihre Schutzziele in den meisten Fällen gar nicht und wenn dann maximal geringfügig beeinträchtigt. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind bei Abgrabungen kaum vermeidbar, sie werden jedoch durch verschiedene Maßnahmen, etwa durch das Wiederaufbringen des zuvor abgetragenen Oberbodens, möglichst gering gehalten. Eine Versiegelung des Bodens ist nur in geringem Ausmaß vorgesehen und wird, sofern baustellenbedingt, auch wieder zurückgebaut. Abfälle, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden. Erhebliche negative Auswirkungen auf den am Ufer vorhandenen Muschelbestand können ebenfalls durch geeignete Schutzmaßnahmen wirksam vermieden werden. Weiterhin soll der Flutmulde durch ihre Funktion als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche auch eine wichtige Funktion im Naturhaushalt zu kommen.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 23.03.2023
Landratsamt Cham

Karlheinz Aschenbrenner